

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Ausfuhrliste u.a. an die Änderungen der „Munitions-List“ des Wassenaar Arrangements.
- Anpassung des Teil II der Ausfuhrliste aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 (ABl. EG Nr. L 158 S. 21) der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Au 197/98

Bonn, den 10. Dezember 1998

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 8. Dezember 1998 im Bundesanzeiger Nr. 231 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Gerhard Schröder

Aufhebbare Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 2. Dezember 1998

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BAnz Nr. 32a vom 15. Februar 1997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Mai 1998 (BAnz S. 6749), wird wie folgt geändert:

I. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Nummer 0001 wird wie folgt gefaßt:

„0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:“.

2. Unternummer 0001d wird wie folgt gefaßt:

„d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unter Nummern 0001a, 0001b und 0001c erfaßten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte:“.

3. Unternummer 0002c wird wie folgt gefaßt:

„c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfaßten Waffen.“

4. Unternummer 0005a wird wie folgt gefaßt:

„a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfaßt werden, Bombenziel-

rechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensystemsteuersysteme:“.

5. In Nummer 0006 wird die Technische Anmerkung wie folgt geändert:

a) Nach Unternummer 2d wird folgende Unternummer 2e eingefügt:

„e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.“

b) Nach Unternummer 3 wird folgende Unternummer 4 eingefügt:

„4. Nummer 0006 erfaßt nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

a) Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Tarnbeleuchtung,

b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,

c) Tarnnetzhalterungen,

d) NATO-Kupplungen,

e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 9A991.“

II. Teil II Abschnitt II Kapitel 8 wird wie folgt geändert:

Nach der Untergruppe „Weintrauben frisch oder getrocknet:“ wird die Untergruppe mit den Angaben

„Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:

– Melonen (einschließlich Wassermelonen):

0807 11 00 – Wassermelonen G

0807 19 00 – andere G“

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Die 95. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste dient im wesentlichen dazu, internationale Beschlüsse zur Exportkontrolle in Deutschland rechtsverbindlich und präzise umzusetzen.

Die in dem Wassenaar Arrangement – einem internationalen Gremium für Ausfuhrkontrollfragen für konventionelle Rüstungsgüter sowie rüstungsrelevante Mehrzweckgüter – beschlossenen Listenpositionen der Militärgüterliste u.a. bei Waffenzielgeräten werden klarer voneinander abgegrenzt und entsprechend neu gefaßt.

Des weiteren wird die Ausfuhrliste an mit der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen eingeführte Qualitätsnormen angepaßt.

Die Änderungen gehen im wesentlichen auf Beschlüsse des Wassenaar Arrangements und der EG zurück. Eventuelle Kosten für die Wirtschaft und Bürokratieaufwand sind daher rechtlich vorgegeben. Aufgrund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr sind aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, insgesamt keine Änderung im Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr gering ist.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer I. 1, 2, 3 und 4

Die Änderungen dienen der Präzisierung des Erfassungssstatus der Waffenzielgeräte und der klaren Abgrenzung des Kontrollumfangs der einzelnen Listenpositionen.

Nummer I. 5

Die Anmerkung dient der Klarstellung. Sie beschreibt eine bereits seit längerem geübte Verwaltungspraxis. Dadurch wird auch für Außenstehende besser erkennbar, bei Vorliegen welcher Ausstattungsmerkmale eine Ausfuhrgenehmigungspflicht für Fahrzeuge nach der Position 0006 (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) oder der Position 9A991 (Liste für Güter mit doppeltem Verwendungszweck) begründet wird und wann dies nicht der Fall ist.

Nummer II

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 (ABl. EG Nr. L 158 S. 21) der Kommission vom 16. Juni 1997 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen sind für diese Qualitätsnormen eingeführt worden. Aus diesem Grunde ist die Ausfuhrliste entsprechend zu ergänzen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.